

-Satzung-

HySON - Förderverein Institut für Angewandte Wasserstoffforschung Sonneberg e. V.

HySON - Förderverein Institut für
Angewandte Wasserstoffforschung Sonneberg e.V.

PIKO-Platz 1
96515 Sonneberg

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

HySON-Förderverein Institut für Angewandte Wasserstoffforschung Sonneberg e. V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Sonneberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist es, die Forschung, Aus- und Fortbildung sowie die Praxis auf dem Gebiet der Anwendung von Wasserstofftechnologien, Wasserstoffsystemen und der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen durch eigene Tätigkeit oder unter Zuhilfenahme gemeinnütziger Einrichtungen zu fördern. Zudem soll mit dem Verein die ökologische und soziale Bedeutung von Wasserstofftechnologien für die Gesellschaft aufgezeigt werden, die sich insbesondere im Erhalt unserer natürlichen Lebensbedingungen durch die Fokussierung auf aus erneuerbaren Energieträgern gewonnenem Wasserstoff widerspiegelt. Der Zweck wird vor allem durch die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, durch Neu- und Weiterentwicklung von Verfahren und Systemen sowie die Rationalisierung bereits vorhandener Technologien, die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten, durch wissenschaftliche und theoretisch-experimentelle Untersuchungen, durch Aufgaben der Qualitätssicherung sowie der Beratung entweder durch eigene Tätigkeit oder die Beauftragung Dritter erfüllt. Weiterhin soll der Technologietransfer im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und von Fachveranstaltungen sowie über die Mitgestaltung des technischen Regelwerks und von Standards unterstützt werden.

(2) Der Verein pflegt Kontakte zu Akteuren auf dem Gebiet der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Wasserstofftechnologien und Wasserstoffsystemen, insbesondere zu Herstellern von Einrichtungen zur Wasserstofferzeugung, Speicherung und Nutzung, Ingenieurbüros, Kommunen, kommunalen Aufgabenträgern, Verbänden sowie Universitäten, Fachhochschulen und berufsbildenden Schulen.

(3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn der Abgabenordnung, Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet selbstlos zu fördern und nicht eigenwirtschaftliche Ziele zu verfolgen. Die Mittel des Vereines einschließlich der Mitgliedsbeiträge dürfen nur für die im Absatz (1) genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vom Verein weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen oder Erstattungen bei ihrem Ausscheiden.

(4) Der Vorstand des Vereins hat jederzeit die Bestimmungen der Absätze (1) und (3) einzuhalten. Der Nachweis ist durch ordnungsgemäßes Aufzeichnen der Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter einstellen, Aufträge erteilen und Aufwendungen erstatten.

(6) Zur Erhöhung der Flexibilität bei der Überführung von Innovationsergebnissen aus dem Forschungsbetrieb kann der Verein Unternehmen mit oder auch ohne Mehrheitsbeteiligung gründen, wenn sie der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.

(7) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

a) rechtsfähige in- und ausländische Unternehmen,

b) rechtsfähige Verbände, Vereinigungen und Körperschaften,

c) Repräsentanten von Behörden und Instituten,

d) anerkannte in- und ausländische Fachleute sowie

e) sonstige, natürliche, rechtsfähige Personen, die für den Verein und seine Zwecke von Interesse sind.

(3) Außerordentliche Mitglieder können werden:

a) Behörden, Institute und Verbände sowie

b) anerkannte in- und ausländische Fachleute. Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(5) Besonders verdienstvolle außerordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglied werden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Umlageordnung zu zahlen sind (siehe auch § 8, (4) lit.d).

(2) Die zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks durchzuführenden Maßnahmen und Vorhaben werden weiterhin zusätzlich durch die Erhebung von Umlagen finanziert. Näheres regelt die Beitrags- und Umlageordnung des Vereins.

(3) Die Zahlung eines freiwilligen höheren Beitrages und einer freiwilligen höheren Umlage durch ein Mitglied ist zulässig.

(4) Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen und geleisteten Umlagen -auch anteilig- nicht statt.

§ 5

Besondere Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Verein Anträge auf die Durchführung von Aufgaben der Qualitätssicherung, von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, auf einschlägige Beratung o. ä. zu richten und Anregungen zur Tätigkeit des Vereins zu geben.

(2) Die Mitglieder können unentgeltlich bzw. mit bevorzugten Konditionen an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die Vereinsmitteilungen beziehen.

(3) Die Mitglieder gemäß § 3 (2) lit. b und lit. c dürfen gegenüber dem Verein nur die Interessen der Verbände, Vereinigungen, Behörden und Institute und nicht die Interessen ihrer einzelnen Mitglieder vertreten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,

b) durch Tod eines natürlichen Mitgliedes, wenn nicht im Fall des § 3 (3) lit. a ein anderer Repräsentant an seiner Stelle entsandt wird,

c) durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person, wenn keine Rechtsnachfolge eintritt oder

d) durch den vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten, insbesondere wegen mehr als einjährigem Beitragsrückstand.

Ansprüche des Vereins gegen Ausgeschlossene werden vom Ausschluss nicht berührt.

Einzelheiten des Verfahrens zum Ausschluss sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Wissenschaftliche Beirat.

Die Tätigkeit in diesen Organen ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt oder wenn der Vorstand es für angebracht hält.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief ein. Die Tagesordnung kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes ergänzt werden. Der Vorstand muss die Tagesordnung ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden beantragt. Über Anträge, die nicht in dieser Weise in die Tagesordnung eingebracht worden sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn aus der Versammlung dagegen kein Widerspruch angemeldet wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit von einem Stellvertreter geleitet; bei vorübergehender Verhinderung oder Abwesenheit der Stellvertreter obliegt die Leitung dem lebensältesten Anwesenden.

(4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Grundsätze für Geschäftsführung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes
- c) Genehmigung des Voranschlages bzw. Wirtschaftsplanes für die Einnahmen und Ausgaben im laufenden Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen gemäß § 4
- e) Festlegung zur Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- g) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Änderung der Satzung
- j) Auflösung des Vereines und

k) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der in der Versammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(6) In Ausnahmefällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(7) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der in der Versammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(8) Jedes Mitglied - auch die in § 3 (5) bezeichneten Persönlichkeiten – hat, unabhängig von zusätzlich geleisteten Spenden, nur eine Stimme.

(9) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Juristische Personen sollten ihre Rechte insbesondere in der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit durch ihre Geschäftsführer, Prokuristen, Ordinarien oder gleichgestellte Persönlichkeiten wahrnehmen.

(10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie maximal vier weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der drittnächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt. Vorzeitige Amtsniederlegung oder Abberufung sind zulässig; in diesen Fällen wird der Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit bestellt. Dasselbe gilt im Falle des Todes eines Vorstandsmitgliedes. Im Vakanzfall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme der Neubestellung einzuberufen, wenn nicht die ordentliche Mitgliederversammlung in den nächsten sechs Monaten stattfindet.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die Leitung der Geschäfte des Vereins. Falls erforderlich, entscheidet der Vorstand in Fällen § 5 (1) über die Reihenfolge der Erledigung von Anträgen. Der

Vorstand sorgt dafür, dass die fachliche Arbeit des Vereins nicht von subjektiven Drittinteressen beeinflusst wird.

(7) Beschlüsse des Vorstandes in Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind, müssen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung so dringend ist, dass sie nicht bis zu einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung verschoben werden kann und der Vorstand dies durch Beschluss feststellt.

(8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in wissenschaftlichen und sonstigen die Arbeit des Vereins betreffenden Fragen.

(2) Er besteht aus mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern, die für die Amtszeit von drei Jahren vom Vorstand berufen werden. In den Wissenschaftlichen Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden. Die Hälfte der Beiratsmitglieder soll aus der Wissenschaft stammen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Beirates vollzieht sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

(5) Die Bildung von aufgabenbezogenen Arbeitsgruppen innerhalb des Wissenschaftlichen Beirates ist zulässig.

§ 11

Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sonneberg zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Bildung. Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt eingewilligt hat.

(2) Absatz (1) findet entsprechende Anwendung, wenn durch Satzungsänderung der in § 2 (1) bezeichnete Zweck wegfällt, ohne dass der Verein weiterhin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.